

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Trennungsgeld erhalten Berechtigte, die die Anspruchsvoraussetzungen von § 19 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) oder § 12 Hessisches Umzugskostengesetz (HUKG) erfüllen.

Die Gewährung des Trennungsgeldes erfolgt nach den durch die Landesregierung getroffenen Regelungen in der Hessischen Trennungsgeldverordnung (HTGV) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur HTGV (VV-HTGV) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Nach § 19 HRKG sind alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die **ohne Zusage der Umzugskostenvergütung** aufgrund einer dienstlichen Maßnahme an einen anderen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet werden trennungsgeldberechtigt. Wurde Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter aufgrund der dienstlichen Maßnahme die **Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt**, so haben sie Anspruch auf Trennungsgeld nach § 12 HUKG.

Für Tarifbeschäftigte bestimmt der jeweilige Tarifvertrag, dass die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamte analog anzuwenden sind.

Trennungsgeldberechtigt sind auch Beamtinnen/Beamte in Ausbildung.

Für Auszubildende sind in den Tarifverträgen eigenständige Regelungen getroffen worden und die HTGV ist nicht anzuwenden.

2. Wie beantrage ich Trennungsgeld und welche Fristen sind zu beachten?

Der **Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld** ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme schriftlich über die kostentragende Dienststelle mit einer Kopie der jeweiligen Verfügung zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Trennungsgeld erstmalig zusteht.

Hinweis aufgrund der Einführung des Landes Ticket Hessen seit dem Jahr 2018: Zur Wahrung eventueller Trennungsgeldansprüche ist auch ein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld innerhalb der oben genannten Ausschlussfrist von sechs Monaten einzureichen, sofern zum Erreichen des neuen Dienstortes öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Der **Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld** ist über die kostentragende Dienststelle jeweils monatlich nachträglich schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats einzureichen.

3. In welcher Höhe habe ich Anspruch auf Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleib am neuen Dienstort (§ 1 HTGV)?

Berechtigte, die nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten ist (die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke Wohnung – neue Dienststelle – Wohnung beträgt mehr als 3 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln) erhalten für die ersten zehn Tage nach beendeter Dienstantrittsreise **Trennungsreisegeld** (48 Euro). Ab dem elften Tag besteht Anspruch auf **Trennungstagegeld** (15 Euro bzw. 10 Euro; die Höhe richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen), sofern die bisherige Wohnung beibehalten wird. Das gewährte Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld kann von den genannten Beträgen abweichen, wenn zum Beispiel Unterkunft und/ oder Verpflegung von Amtswegen gestellt wird.

4. Bestehen weitere Ansprüche bei auswärtigem Verbleib?

Neben Trennungsreisegeld können für die ersten zehn Tage die **Fahrtkosten** am neuen Dienstort sowie sonstige Kosten nach § 11 HRKG ersetzt werden.

Anstelle des im Trennungstagegeld enthaltenen Unterkunftsanteils können ab dem elften Tag die notwendigen Auslagen für eine Unterkunft am neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebietes ersetzt werden (**Trennungswohngeld**). Die Entscheidung, ob die Zahlung von Trennungswohngeld in Betracht kommt, wird im Benehmen mit der Dienststelle getroffen.

Eine **Reisebeihilfe** wird nach § 3 HTGV gewährt. Berechtigte nach § 1 HTGV (Verheiratete und Gleichgestellte) und Berechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten eine Reisebeihilfe für jede Kalenderwoche des auswärtigen Verbleibens, andere Berechtigte für je zwei Kalenderwochen. Der erste Anspruchszeitraum beginnt am Montag nach der beendeten Dienstantrittsreise. Trennungsgeldberechtigte können für Fahrten der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners und/oder eines Kindes eine Reisebeihilfe erhalten. Es können jedoch nur die Kosten erstattet werden, die dem Trennungsgeldberechtigten erstattet worden wären.

5. Wie hoch ist mein Anspruch, wenn ich täglich an meinen Wohnort zurückkehre (§ 4 HTGV)?

Berechtigte, die täglich an den Wohnort zurückkehren **und denen die Rückkehr zuzumuten** ist, erhalten Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung. Hierauf sind die Fahrtauslagen anzurechnen, die für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und der bisherigen Dienststätte entstanden wären, wenn die Entfernung mindestens 10 Kilometer beträgt.

Bei Berechtigten, die täglich an den Wohnort zurückkehren und **denen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten** ist, ist eine sogenannte Vergleichsberechnung durchzuführen:

Das wie oben beschriebene ermittelte Trennungsgeld darf den Betrag des Trennungsgeldes nach §§ 1 und 2 HTGV und des Tage- und Übernachtungsgeldes nach § 12 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen (sogenannte Vergleichsberechnung). Bei der Durchführung der Vergleichsberechnung bleiben eine Verlängerung des Trennungsreisegeldes, die Gewährung von Trennungswohnungsgeld und die Reisebeihilfe für Familienheimfahrten außer Acht.

Muss aus dienstlichen Gründen ausnahmsweise am neuen Dienstort übernachtet werden, werden die entstandenen notwendigen Auslagen erstattet; die Antragstellung ist zu begründen.

6. Wie sind Dienstreisen, die während des Bezugs von Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort durchgeführt werden, zu beantragen?

Neben der ersten Fahrt zur Abordnungsdienststelle und der letzten Rückfahrt von der Abordnungsdienststelle (sogenannte Dienstantritts- und Dienstbeendungsreise) können auch Dienstreisen nach §§ 2 und 3 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG) angeordnet werden. Bei der Beantragung der Reisekosten und des Trennungsgeldes ist folgendes zu beachten:

Sofern die Reise an der Wohnung angetreten oder beendet wird, wird höchstens die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte (hier: Abordnungsdienststelle, in dessen Auftrag die Dienstreise durchgeführt wird) entstanden wäre (§ 6 Abs. 5 HRKG).

Wird die Dienstreise von der Abordnungsdienststelle (Dienststelle) aus angetreten und beendet, handelt es sich bei der Anreise von der Wohnung zur Dienststelle und von der Dienststelle zur Wohnung zurück um einen Trennungsgeldanspruch, der mit dem Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld geltend gemacht wird. Der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten besteht für die gefahrene Strecke Dienststelle – Geschäftsort und Geschäftsort – Dienststelle.

Wird die Dienstreise an der Wohnung begonnen und an der Dienststelle beendet gilt folgendes: Bei der Beantragung der Reisekosten ist § 6 Abs. 5 HRKG (siehe oben) zu beachten. Dementsprechend ist für die Fahrt zum Geschäftsort maximal die Strecke erstattungsfähig, die bei Abreise von der Dienststelle aus erstattungsfähig ist. Sofern eine weitere Strecke gefahren wurde, besteht für die nach § 6 Abs. 5 HRKG nicht erstattungsfähigen Kilometer ein Anspruch auf Trennungsgeld (sogenannte gekürzte Kilometer). Die Erstattung der Reisekosten nach Beendigung des Dienstgeschäftes (hier: Fahrt vom Geschäftsort zur Dienststelle) unterliegt keiner Kürzung und die gefahrenen Kilometer sind zu beantragen. Für die Rückreise von der Dienststelle zur Wohnung besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld; die Beantragung der Wegstreckenentschädigung erfolgt mit dem Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld. Zusammengefasst: Anspruch auf Reisekosten für Wohnort – Geschäftsort (maximal für die erstattungsfähige Strecke Dienststelle – Geschäftsort) und Geschäftsort –

Dienststelle. Der Anspruch auf Trennungsgeld besteht für die Strecke Dienststelle – Wohnung zuzüglich ggf. der gekürzten Kilometer.

Wird die Dienstreise in umgekehrter Reihenfolge durchgeführt (Dienstreise wird an der Dienststelle begonnen und endet an der Wohnung) besteht folgender Anspruch: Reisekosten können für die Strecke Dienststelle – Geschäftsort sowie für die Strecke Geschäftsort – Wohnung (maximal jedoch für die Strecke Geschäftsort – Dienststelle) beantragt werden. Die ggf. gekürzten Kilometer sind, neben der Fahrt von der Wohnung zur Dienststelle, über das Trennungsgeld, zu beantragen.

Wird die Dienstreise von der Wohnung aus begonnen und endet die Dienstreise auch dort, sind die erstattungsfähigen Kilometer wie oben beschrieben über die Erstattung von Reisekosten zu beantragen (maximale Erstattung der Wegstreckenentschädigung für die Strecke Dienststelle – Geschäftsort und Geschäftsort – Dienststelle). Wurde eine längere Strecke gefahren, sind die nicht erstattungsfähigen Kilometer im Rahmen der Beantragung von Trennungsgeld geltend zu machen (gekürzte Kilometer).

Beispiel 1 (Dienstreise beginnt an der Wohnung und endet an der Dienststelle bzw. beginnt an der Dienststelle und endet an der Wohnung)

1.1. Dienstreise ohne gekürzte Kilometer

Für die Erledigung des Dienstgeschäftes wurden insgesamt 100 km gefahren. Die Erstattung kann für tatsächlich gefahrene Strecke erfolgen, da bei einem Antritt der Dienstreise von der Dienststelle aus eine weitere Strecke zu fahren gewesen wäre (erstattungsfähige Strecke Wohnung – Geschäftsort 40 km und Geschäftsort – Dienststelle 60 km).

Im Rahmen der Trennungsgeldgewährung ist die einfache Fahrt Dienststelle – Wohnung bzw. Wohnung – Dienststelle zu beantragen. Da die Erstattung der Wegstreckenentschädigung im Rahmen der Reisekostenabrechnung vollständig erfolgt ist, sind keine gekürzten Kilometer im Rahmen der Trennungsgeldzahlung zu beantragen.

1.2. Dienstreise mit gekürzten Kilometern

Für die Erledigung des Dienstgeschäftes wurden insgesamt 200 km gefahren. Die Erstattung der Reisekosten kann für maximal für die Strecke erfolgen Dienststelle – Geschäftsort (60 km) und Geschäftsort – Dienststelle (60 km) erfolgen (insgesamt 120 km). Die gekürzten Kilometer (hier: 80 km) können im Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld geltend gemacht werden. Mit dem Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld kann für diesen Tag die Erstattung der einfachen Fahrt zur Dienststelle – Wohnung bzw. Wohnung – Dienststelle sowie die gekürzten Kilometer beantragt werden.

Beispiel 2 (Dienstreise beginnt und endet an der Wohnung)

2.1 Dienstreise ohne gekürzte Kilometer

Für die Erledigung des Dienstgeschäftes wurden insgesamt 80 km gefahren (Wohnort – Geschäftsort – Wohnort). Die Erstattung kann für tatsächlich gefahrene Strecke erfolgen, da bei einem Beginn und Ende der Dienstreise von der Dienststelle aus eine weitere Strecke zu fahren gewesen wäre (maximale erstattungsfähige Strecke Dienststelle – Geschäftsort – Dienststelle 120 km).

Für diesen Tag besteht kein Anspruch auf Trennungsgeld.

2.2 Dienstreise mit gekürzten Kilometern

Für die Erledigung des Dienstgeschäftes wurden insgesamt 200 km gefahren. Die Erstattung der Reisekosten kann für maximal für die Strecke erfolgen Dienststelle – Geschäftsort – Dienststelle (insgesamt 120 km).

Für diesen Tag können die gekürzten Kilometer (hier: 80 km) in dem Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld geltend gemacht werden; weitere Ansprüche bestehen nicht.

7. Vermindern Abwesenheitszeiten den Anspruch auf Trennungsgeld?

Bei Urlaub, Ferien, Dienstbefreiung, Abwesenheit aufgrund einer Erkrankung und bei dienstlich erlaubten Aufenthalt an Arbeitstagen am Wohnort wird das Trennungsreise- und Trennungstagegeld um den Verpflegungsanteil gekürzt. Entsprechendes gilt für die Zeit der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz, sofern die Unterkunft beibehalten werden muss.

8. Wie wirkt sich eine erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung auf die Zahlung des Trennungsgeldes aus?

Nach erteilter Zusage der Umzugskostenvergütung kann Trennungsgeld nur unter den einschränkenden Bestimmungen des § 12 Abs. 2 HUKG gezahlt werden. Der Berechtigte muss uneingeschränkt umzugswillig sein und nachweislich wegen Wohnungsmangel oder wegen eines Hinderungsgrundes nicht umziehen können. **Die Erklärung ist binnen eines Monats nach Erhalt der Zusage der Umzugskostenvergütung abzugeben.** Nähere Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel – Bezügestelle (Weitere Leistungen > Trennungsgeld -> Merkblatt zum Bezug von Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung)

9. Gelten für Berechtigte in Ausbildung (Beamteninnen/Beamte) abweichende Regelungen (§ 6 HTGV)?

Berechtigte in Ausbildung, die zur Fortsetzung der Ausbildung an eine auswärtige Ausbildungsstelle (außerhalb des Einzugsgebietes des Wohnortes; Entfernung mindestens 30 km) überwiesen werden, erhalten Trennungsgeld nach § 6 HTGV. Für Ausbildungsstellen/Ausbildungsveranstaltungen am Dienst- und Wohnort oder im Einzugsgebiet des Wohnortes steht keine Entschädigung zu.

Kehren Berechtigte in Ausbildung nicht täglich an ihren Wohnort zurück und ist ihnen die Rückkehr nicht zuzumuten, erhalten sie 50 % der Trennungsgeldsätze nach § 1 HTGV (für die ersten zehn Tage Trennungsreisegeld 24 Euro; ab dem elften Tag Trennungstagegeld 7,50 Euro für Verheiratete und denen Gleichgestellte; 5 Euro für Ledige, sofern die bisherige Wohnung/Unterkunft beibehalten wird). Die Höhe des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes ändert sich bei amtlich unentgeltlicher Unterkunft und/oder Verpflegung. Werden Berechtigte in Ausbildung auf ihren eigenen Wunsch hin zu einer entfernteren Ausbildungsstelle oder Wahlstation nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes überwiesen, erhalten sie Trennungsgeld in Höhe von 25 % des Trennungsreise- und Trennungstagegeldes nach § 1 HTGV (12 Euro Trennungsreisegeld; 3,75 Euro bzw. 2,50 Euro Trennungstagegeld). **Reisebeihilfe** wird nach § 3 HTGV gewährt (siehe auch Erläuterung Frage 4).

Berechtigte in Ausbildung haben keinen Anspruch auf Trennungswohngeld.

Kehren Berechtigte in Ausbildung täglich an ihren Wohnort zurück und ist ihnen die Rückkehr nicht zuzumuten, werden bei der sogenannten Vergleichsberechnung (siehe Punkt 5) die gekürzten Beträge des Trennungsreisegeldes (24 Euro oder 12 Euro) und Trennungstagegeldes (7,50 Euro oder 3,75 Euro bzw. 5 Euro oder 2,50 Euro) berücksichtigt.

10. Besteht für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare ein Anspruch auf Trennungsgeld, wenn sich die Wahlstation im Ausland befindet?

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Trennungsgeld bei der Absolvierung der Wahlstation im Ausland. Zu den Ansprüchen zählen die Gewährung von **Trennungsreise- und Trennungstagegeld** sowie die Übernahme der **Kosten der Dienstantritts- und Dienstbeendigungsreise**. Bei Flugreisen werden unabhängig vom Reiseziel höchstens die Kosten der Economyklasse erstattet. Erfolgt die Dienstantritts- bzw. Dienstbeendigungsreise in Verbindung mit einer privaten Reise (Urlaub), die mehr als 5 Arbeitstage umfasst, wird im Einzelfall durch das Regierungspräsidium Kassel - Bezügestelle geprüft, ob eine Erstattung erfolgen darf.

Reisebeihilfe für Familienheimfahrten wird gewährt, sofern sich die Wahlstation in einem Staat der Europäischen Union befindet; für alle anderen Länder besteht kein Anspruch auf Reisebeihilfe.

11. Welcher Anspruch besteht für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei dem Besuch von Seminarveranstaltungen?

Für den Besuch von Seminarveranstaltungen besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Trennungsgeld.

Die Erstattung von Fahrtkosten zu **eintägigen** Seminarveranstaltungen können elektronisch beantragt werden. Bitte nutzen Sie hierzu das Reiseschema „Reiseart: LiV-Seminarveranstaltungen“. Bitte geben Sie in der Spalte

„Seminartitel“ die Modulbezeichnung an; die Angabe Ausbildungsveranstaltung, Studienseminar oder Infoveranstaltung ist nicht ausreichend.

Wird an mehreren Wochentagen hintereinander der gleiche Lehrgangsort aufgesucht, handelt es sich um eine **mehrtägige** Seminarveranstaltung (z. B. Dienstag und Mittwoch/unabhängig vom Thema der Veranstaltung). Die erste Reise zu Beginn der Seminarveranstaltung (Hinfahrt) sowie die Rückreise am letzten Tag der Veranstaltung (Rückfahrt) ist über das Reiseschema „Reiseart: DR Dienstantritts/-beendig“ zu beantragen. Für den dazwischenliegenden Zeitraum besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Trennungsgeld. Bitte reichen Sie hierzu einen papiergebundenen Antrag bei dem RP Kassel – Bezügestelle ein (Bezeichnung des Antrags: Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld bei mehrtägigen Ausbildungsveranstaltungen – Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)).

12. Welche Ansprüche bestehen für Auszubildende?

Für Auszubildende sind in den Tarifverträgen eigenständige Regelungen getroffen worden; die HTGV findet keine Anwendung. Ansprüche auf Erstattung ergeben sich aus §§ 10 und 11 TVA-H BBiG.

Auszubildenden wird bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte **Reisekostenerstattung** für Dienstreisen während der Ausbildung und für Reisen zur Ablegung von Prüfungen Reisekosten nach dem HRKG gewährt (§ 10 Abs. 1 TVA-H BBiG).

Fahrtkostenerstattung erhalten sie bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte, für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule (es sei denn, der Auszubildende besucht auf eigenen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule oder erhält Schülerbeförderung nach § 161 Hess. Schulgesetz) sowie für Abordnungen oder Zuweisungen (§ 10 Abs. Abs.2 TVA-H BBiG).

Ist die tägliche Rückkehr von der Ausbildungsstätte oder der Berufsschule an den Wohnort nicht möglich und beträgt die Ausbildungsdauer mindestens 4 Wochen, so werden dem Auszubildenden monatlich einmal die Fahrtkosten als **Familienheimfahrt** erstattet (§ 11 TVA-H BBiG)

13. Welche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen muss ich melden?

Sämtliche Veränderungen, die Einfluss auf die Zahlung von Trennungsgeld haben können, sind unverzüglich anzuzeigen (z. B. Änderung des Familienstandes, Beginn des Getrenntlebens bei Verheirateten bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften, Anschrift, Bankverbindung, Erteilung einer Umzugskostenvergütungszusage, Verlängerung/Beendigung der Maßnahme).